

2113 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 20. Feber 1980
betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der
Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Gleichwertig-
keiten im Universitätsbereich samt Anlage

Durch das vorliegende Abkommen sollen jene Studienrichtungen
festgelegt werden, bei denen die aufgrund der Studien verliehenen
akademischen Grade bzw. Diplome auf der Grundlage der Gegenseitig-
keit gleichwertig sind. In der Anlage des Abkommens sind die
gleichgestellten Studienrichtungen einander gegenübergestellt.
Das Abkommen wird auf unbegrenzte Dauer geschlossen, es kann
jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt werden.
Die Kündigung tritt ein Jahr nach Einlangen der Notifikation
beim anderen Vertragsstaat in Kraft.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses
des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundes-
gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs.2 B-VG zur Überführung des Ver-
tragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforder-
lich.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in
seiner Sitzung vom 26. Feber 1980 in Verhandlung genommen
und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen
Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. Feber 1980
betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der
Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Gleichwertig-
keiten im Universitätsbereich samt Anlage, wird kein Einspruch
erhoben.

Wien, 1980 02 26

Dipl.-Ing. B e r l
Berichterstatter

H o f m a n n - W e l l e n h o f
Obmann